

WAHLORDNUNG

DER EVANGELISCHEN BRÜDERGEMEINDE WILHELMSDORF

1. Wahl des Brüdergemeinderats

1.1 Ausschreibung der Wahl

- 1.1.1 Der Brüdergemeinderat legt Zeit, Ort und Dauer der Wahl fest und gibt sie mindestens fünf Wochen vor der Wahl der Gemeinde bekannt.
- 1.1.2 Mindestens fünf Wochen vor der Wahl legt der Brüdergemeinderat seinen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen vor der Wahl im Pfarramt eingehen; sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein; die Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihr Einverständnis mit dem Vorschlag erklären. Auch diese Vorschläge werden vor der Wahl veröffentlicht.
- 1.1.3 Wählen können nur die nach der Kirchenordnung Wahlberechtigten. Die Liste der wahlberechtigten Mitglieder liegt bei der Kirchenpflege zur allgemeinen Einsichtnahme auf, Einsprüche sind spätestens drei Tage vor der Wahl bei der Kirchenpflegerin/beim Kirchenpfleger geltend zu machen.

1.2 Wahlkommission

- 1.2.1 Die Durchführung der Wahl obliegt einer Wahlkommission. Sie wird vom Brüdergemeinderat bestimmt und steht unter der Leitung der Vorsteherin/des Vorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- 1.2.2 Die Wahlkommission überprüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und sorgt für die Bereitstellung der Wahlhelferinnen/der Wahlhelfer sowie für die Bereitstellung der Stimmzettel und der technischen Einrichtungen für die Wahl. Sie überwacht die Auszählung der Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

1.3 Wahlvorgang

1.3.1 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf den von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzetteln; die Stimmzettel enthalten die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge. Das Wahlgeheimnis muss gewährleistet sein.

1.3.2 Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Brüdergemeinderats zu wählen sind. Häufen der Stimmen (Kumulieren) ist nicht möglich.

Die Wählerinnen/Wähler sind an die Wahlvorschläge gebunden.

1.3.3 Wer seine Stimme durch Briefwahl abgeben will, muss spätestens drei Tage vor der Wahl den Stimmzettel bei der von der Leitung der Wahlkommission bestimmten Stelle abholen und dafür Sorge tragen, dass der Stimmzettel bis zum Beginn der öffentlichen Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingetroffen ist. Auf rechtzeitige Anforderung kann der Stimmzettel auch zugeschickt werden.

Der Stimmzettel ist in einen neutralen Umschlag, dieser in einen Umschlag mit Angabe des Absenders einzulegen.

Doppelwahl muss ausgeschlossen sein.

1.4 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

1.4.1 Nach Abschluss der Wahl ist anhand des Wählerverzeichnisses festzustellen, ob die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der Personen übereinstimmt, die an der Wahl teilgenommen haben.

1.4.2 Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen als zulässig vergeben werden, sowie die Stimmen, die nicht deutlich gekennzeichnet sind.

1.4.3 Die Wahlkommission überprüft die Auszählung der Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist spätestens acht Tage nach der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

Die Wahlkommission fertigt von der Wahl und ihrem Ergebnis ein Protokoll an, das von ihren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Wahl des Brüdergemeinde-Beirats

2.1 Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Brüdergemeinde und die gemäß der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg wahlberechtigten landeskirchlichen Glieder der Brüdergemeinde.

2.2 Die Wahl des Brüdergemeine-Beirats erfolgt nach den Regelungen zur Wahl des Brüdergemeinderats zu Ziffer 1.

3. Wahl des Vorstehers/der Vorsteherin und des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin

3.1 Ausschreibung der Wahl

Die Wahlen des Vorstehers/der Vorsteherin und des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin erfolgen innerhalb einer Brüdergemeindeversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von fünf Wochen einberufen wird.

Der Brüdergemeinderat gibt mindestens fünf Wochen vor der Wahl seinen Wahlvorschlag bekannt.

Weitere Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen vor der Wahl im Pfarramt eingehen; sie müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein; die Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihr Einverständnis mit dem Vorschlag erklären. Auch diese Vorschläge werden vor der Wahl veröffentlicht.

3.2 Wahlkommission

Die Wahl wird von einer Wahlkommission durchgeführt, die vom Brüdergemeinderat bestimmt wird. Sie hat insbesondere für die Bereitstellung der Stimmzettel und der technischen Einrichtungen für die Wahl zu sorgen, die Stimmabgabe zu überwachen, die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Wahlergebnis festzustellen.

3.3 Durchführung der Wahl

3.3.1 Die Wahl erfolgt schriftlich innerhalb der Brüdergemeindeversammlung. Briefwahl ist möglich.

3.3.2 Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

3.3.3 Wer seine Stimme durch Briefwahl abgeben will, muss spätestens drei Tage vor der Wahl den Stimmzettel bei der von der Leitung der Wahlkommission bestimmten Stelle abholen und dafür Sorge tragen, dass der Stimmzettel bis zum Beginn der öffentlichen Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingetroffen ist. Auf rechtzeitige Anforderung kann der Stimmzettel auch zugeschickt werden.

Der Stimmzettel ist in einen neutralen Umschlag, dieser in einen Umschlag mit Angabe des Absenders einzulegen.

Doppelwahl muss ausgeschlossen sein.

3.3.4 Stimmzettel mit mehr Stimmen, oder bei denen die Stimmabgabe nicht deutlich zu erkennen ist, sind ungültig.

3.3.5 Die Wahlkommission stellt fest, ob die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Briefwahlen nicht übersteigt. Sie zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Die Wahlkommission fertigt von der Wahl und ihrem Ergebnis ein Protokoll an, das von ihren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Das Wahlergebnis wird spätestens acht Tage nach der Wahl veröffentlicht.

4. Wahl zur Landessynode

Die Wahl zur Landessynode erfolgt nach der Wahlordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg.

5. Diese geänderte Fassung der Wahlordnung wurde von der Brüdergemeinde-Versammlung am 14.07.2021 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 14. März 2009 außer Kraft.